

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	19 (1922)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Auszug aus dem Jahresbericht des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen für 1921
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837603">https://doi.org/10.5169/seals-837603</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gewiesen, daß die Beklagte Vermögen in die Ehe eingebracht oder während der Ehe ererbt habe; ebenjowenig ist das Bestehen eines Sondergutes dargetan. Demnach besitzt sie — soweit das Verhältnis zu Dritten in Betracht fällt — keine eigenen Mittel und ist also nicht in der Lage, von der empfangenen Unterstützung etwas zurückzuzahlen.

Dies muß zur Abweisung der Klage führen, auch wenn nach dem zwischen den Ehegatten geltenden internen Güterstande die Verhältnisse der Ehefrau als günstig bezeichnet werden könnten. Der interne Güterstand fällt für die Beurteilung der Verhältnisse der Ehefrau allerdings in Betracht, insoweit nämlich, als die dadurch geschaffene Lage der Ehefrau Sicherheit für ihren Unterhalt gewährt; ist sie nach dem internen Güterstande in günstigen Verhältnissen, so kann sie unbedenklich verpflichtet werden, aus ihren eigenen Mitteln Rückerstattung zu leisten, auch wenn diese nur gering sind und an und für sich nicht ausreichen würden, um ihren eigenen Unterhalt zu gewährleisten. Besitzt sie aber keine eigenen Mittel, so kommen die durch den internen Güterstand geschaffenen Verhältnisse nicht in Betracht.

Der Ehemann selbst ist nicht beklagt worden; seine Einrede, man könne ihn, da ihm seinerzeit die Waisenanstalt keine Mitteilung gemacht habe von der geleisteten Unterstützung, nach 17 Jahren nicht mehr haftbar erklären, mag trotzdem ausdrücklich als unbegründet bezeichnet werden; denn sollte er aus ehegüterrechtlichen Gesichtspunkten belangt werden können, so hängt jedenfalls seine Haftung nicht von einer derartigen Notifikation ab. Die Schuld der Frau erstünde von Gezeiges wegen, und es wäre eine Folge des materiellen ehelichen Güterrechts, ob für derartige Frauen schulden der Ehemann haftbar wird; besondere Vorfehren des Gläubigers der Frau fielen hier nicht in Betracht.

---

## Auszug aus dem Jahresbericht des Schweizerischen Zentralvereins für das Blindenwesen für 1921.

Die Zentralstelle des schweizerischen Blindenwesens in St. Gallen gab sich Mühe, die inner schweizerischen Kantone zu einem zentralschweizerischen Blinden Fürsorgeverein zusammen zu bringen, damit dem in Horw neugegründeten Luzernischen Blindenheim die nötigen Existenzmittel gesichert seien. Um den Blinden Fürsorgevereinen Druckkosten zu ersparen, schaffte sie einen Druckapparat an, mit dem die Schrift der Sehenden und der Blinden gedruckt werden kann. Ein vom Bureau erstelltes Verzeichnis der über das Blindenwesen existierenden Diapositive steht allen über Blindenfragen Vortragenden zur Verfügung. Der Firma Hug & Cie. in Zürich darf immer noch die unentgeltliche Ueberlassung von Grammophonplatten für die Blindenanstalten verdankt werden. Die Blindenanstalt Lausanne erstellte das erste heimatliche Verzeichnis für die deutschschweizerischen Blindenanstalten. Die Porti für Blinden-Drucksachen sollen dem Weltposttarif angepaßt, d. h. auf diesen erniedrigt werden. Im Kanton Appenzell werden für jeden in Blindenanstalten zu erziehenden Schüler 100 Fr. aus der Schulkasse beigesteuert, der erste Schritt zur lang angestrebten Gleichberechtigung des anormalen Schulkindes mit dem normalen! Das aus der letzten Volkszählung sich ergebende Material wurde auch zu einer Blinden-Statistik verwertet, durch welche in Erfahrung gebracht werden soll, welche blinden Kinder in Erziehungsanstalten untergebracht sind, welche erwachsenen Blinden in Werkstätten einen Beruf erlernen möchten und welche arbeitsunfähigen, alten Blinden in Altersasylen versorgt werden sollten.

Der Ertrag der Kranzenthebungsspenden (621 Fr.) dient zur Förderung der Blinden-Altersfürsorge. Der Erlös aus dem überall verbreiteten „Schweizerischen Blindenfreund-Kalender“ (619 Fr.) kommt der Krankenversicherung der Blinden zugute. Die im Jahre 1921 ausbezahlten Unterstützungen an bedürftige Blinde beziffern sich auf Fr. 10,791. 20. In die Unterstützungskasse fallen die Erträge aus dem Verkauf der Geburtstarkarten (844 Fr.), die Eltern sehender Kinder bei uns beziehen. An die bedürftigsten Blindenanstalten Österreichs gingen die letzten Gaben ab im Gesamtbetrag von 1438 Fr.

Das Zentralarchiv für das Blindenwesen enthält unter 2763 Titeln 12,446 Nummern, von denen an 27 Blindenfreunde 89 Archivstücke ausgeliehen und 32 Nummern aus dem Dublettenarchiv verschenkt worden sind. Die Neuanfassungen zirkulierten in verschiedenen Lesezetteln unter den Vorstandsmitgliedern und Anstaltsvorstehern.

Die von den Blindenfreunden uns zugekommenden Geschenke beziffern sich auf die schöne Summe von 13,495 Fr. Der Bund leistete wie bisher 2500 Fr. Subvention und versprach für 1922 einen außerordentlichen Beitrag von 2000 Fr. an die Blinden-Statistik. Das Vereinsvermögen hat sich der gestiegenen Anforderungen wegen um 1840 Fr. vermindert. Die so wohltätig wirkende Institution bedarf daher fortgesetzter Unterstützung durch die Blindenfreunde. (Einzahlungen auf Postcheckkonto Nr. IX/1170 St. Gallen.

**Aargau.** Die Armenpflege und ihre Praxis. Der „Generalbericht über die Verhältnisse und Zustände der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Aargau in den Jahren 1913—1921“, den der Kirchenrat an die reformierte Synode erstattet, berührt auch die Armenpflege und die mit ihr zusammenhängenden Gebiete. Die Frage nach dem Frauen- und Kinderrecht und nach der Pflichterfüllung der Behörden und den Folgen des Zivilgesetzbuches wird natürlich, wie es in den Verhältnissen liegt, sehr verschieden beantwortet. Namentlich fehlt es vielen Behörden an Energie und Mut zum Einschreiten gegenüber trunksüchtigen Familienvätern. Mit dem Kinderentzug wird oft zu lange gewartet. Es hält schwer, gegen Eltern aufzukommen, die ihre Kinder verwahrlosen lassen oder mißhandeln. Die Behörden tun ihre Pflicht, wenn nichts zu riskieren ist. Sehr bedauerlich, ja verhängnisvoll sind oft die Entscheide der Bezirksgerichte. Wenn die guten Absichten des Z.G.B. nicht verwirklicht werden, so sind die untern Behörden daran schuld, weil einerseits die Vormundschaftsbehörden nicht mit der nötigen Energie einschreiten, andererseits die Gerichte oft nur schwer zu haben sind für den Entzug der elterlichen Gewalt. Es wachsen mit Wissen der Behörden besonders in Trinkerfamilien Kinder auf in erbärmlichen Verhältnissen, ohne daß die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ergriffen würden, sei es aus Gleichgültigkeit, sei es aus Furcht, sei es aus Verärgerung, weil höhern Orts die getroffenen Maßnahmen nicht geschützt worden sind. Es gibt immer noch Gemeindebehörden, die trotz des klaren Wortlauts des Art. 284 Z.G.B. erklären, sie können nichts tun, wenn nicht nachgewiesen werden könne, daß ein pflichtvergessener Familienvater bereits Armenunterstützung bezogen habe. — In letzter Zeit wirkt nun auf diesem Gebiet die in allen Bezirken eingeführte Amtsvor民主schaf sehr gut, weil sie unabhängiger ist. — Daneben treten überall die freiwilligen und gemeinnützigen Vereine in die Lücke, die ihre Aufgabe erfüllen.

A.